

## **Allgemeinverfügung**

vom 8. Juni 2021

betreffend

### **Repetitives Testen in den Primarschulen, inkl. private Primarschulen**

I.

Das repetitive Testen mittels gepoolten Speichelproben konnte in den Sekundarstufen I und II nach den Frühlingsferien 2021 erfolgreich eingeführt werden. Entsprechende Tests wurden demnach im Rahmen eines Pilotprojekts auch in der Primarschule sowie im Kindergarten Dörfingen durchgeführt. Dabei konnten die Prozesse auf die Bedürfnisse in der Unter- und Mittelstufe überprüft und angepasst werden. Das Pilotprojekt zeigt auf, dass die Durchführung von repetitiven Tests auch für jüngere Schulkinder durchführbar und der Aufwand für die Schule überschaubar ist. Der Regierungsrat hat - aufgrund der positiven Erfahrungen einerseits und der sinkenden Fallzahlen andererseits - entschieden, dass sich die Primarschulen administrativ und organisatorisch für die Durchführung von repetitiven Tests vorzubereiten haben. Nach einer lokalen Häufung von mindestens zwei Fällen können diese Tests als zusätzliches Instrument zum bisher bestehenden und bewährten Ausbruchsmangements vom Kantonsärztlichen Dienst lokal und zeitlich begrenzt angeordnet werden. Die Schulbehörden haben zudem die Möglichkeit, die Durchführung von präventiven repetitiven Tests beim Kantonsärztlichen Dienst zu beantragen, noch bevor ein positiver Fall auftritt. Dank der administrativen und organisatorischen Vorbereitung hat der Kanton sodann die Möglichkeit, bei einer allgemeinen Verschlechterung der Lage das repetitive Testen rasch flächendeckend einzusetzen.

II.

Beim repetitiven Testen geben die Schülerinnen und Schüler einmal pro Woche im Klassenzimmer eine Speichelprobe ab (kein Nasen-Rachen-Abstrich). Die Speichelproben werden danach

von der zuständigen Person (Poolmanager) vor Ort zu einer Mischprobe (sogenannter Pool mit maximal 10 Proben) vereint und später im Labor im PCR-Verfahren analysiert. Fällt das Resultat des Pools positiv aus, müssen im Nachhinein noch einzelne Tests durchgeführt werden, um herauszufinden, welche Personen effektiv infiziert sind. Dafür werden die Schülerinnen und Schüler aus dem positiven Pool aufgefordert, einen individuellen PCR-Test durchführen zu lassen. Für Kinder unter 12 Jahren wird dieser Test immer mittels einer Speichelprobe durchgeführt, wobei die Kinder vorher für mindestens eine Stunde nicht trinken oder essen dürfen. Kinder ab 12 Jahren können entscheiden, ob sie mittels einer Speichelprobe oder eines Nasen-Rachen-Abstrichs getestet werden wollen. Die anschliessende Laboranalyse wird in beiden Fällen im PCR-Verfahren durchgeführt.

### III.

Der Unterricht findet auch bei einem positiven Pool weiterhin im Klassenzimmer statt. Die Klasse wird jedoch möglichst von den anderen Klassen isoliert. Die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse haben zudem bis zum Vorliegen der Ergebnisse eine Schutzmaske zu tragen. Sobald der Prozess abgeschlossen ist - in der Regel dauert dieser 48 Stunden - darf wieder zum normalen Unterricht zurückgekehrt werden. Die Schülerinnen und Schüler, welche weder an den repetitiven Tests noch am nachfolgenden individuellen PCR-Test teilnehmen und somit weder ein negatives oder positives Testresultat vorweisen können, haben sich in Quarantäne zu begeben. Diese Quarantäne kann mittels negativem individuellen PCR-Tests mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wobei sich die Eltern selber um einen solchen Test für die Schülerinnen und Schüler zu bemühen haben.

### IV.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts Anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von Schulen, anderen öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 EpG). Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsarzt mit

dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101]) und somit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

V.

Demgemäss wird vom Kantonsärztlichen Dienst - in Absprache mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen - gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Bst. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971,

v e r f ü g t:

1. Die repetitiven Tests können durch den Kantonsärztlichen Dienst als zusätzliches Instrument zum bisher bestehenden Ausbruchsmanagements nach Bedarf lokal und zeitlich begrenzt in Primarschulen angeordnet werden.
2. Die Schulbehörden können die Durchführung von repetitiven (wöchentlichen) Tests in Primarschulen beim Kantonsärztlichen Dienst beantragen.
3. In jeder Primarschule sind eine testverantwortliche Person sowie mindestens ein Pool-Manager zu bestimmen.
4. Diejenigen Lehrpersonen, welche mit der Rolle des Pool-Managers betraut worden sind, werden angewiesen, die repetitiven Test in den Klassen durchzuführen und die Speichelproben zusammenführen.
5. Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse haben bei einem positiven Pool in ihrer Klasse bis zum Vorliegen der Ergebnisse eine Schutzmaske zu tragen.
6. Schülerinnen und Schüler, welche weder an den repetitiven Tests noch am nachfolgenden individuellen PCR-Test teilnehmen und somit weder ein negatives oder positives

Testresultat vorweisen können, haben sich in Quarantäne zu begeben. Diese Quarantäne kann mittels negativem individuellen PCR-Tests mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, 14. Juni 2021 in Kraft und gilt bis 30. April 2022.
8. Diese Bestimmungen ergehen unter Hinweis auf die Strafbestimmung nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
10. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die aufschiebende Wirkung entzogen.
11. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Gesundheitsamt des  
Kantons Schaffhausen

Der Kantonsarzt:

Dr. med. Martin Vaso

Mitteilung an:

- alle Primarschulen, inkl. private Primarschulen ([ruth.marxer@sh.ch](mailto:ruth.marxer@sh.ch))
- Sekretariat Erziehungsdepartement ([erziehung@sh.ch](mailto:erziehung@sh.ch))
- Sekretariat Departement des Innern ([sekretariat.di@sh.ch](mailto:sekretariat.di@sh.ch))
- Sekretariat Gesundheitsamtes ([sekretariat.ga@sh.ch](mailto:sekretariat.ga@sh.ch))
- Kantonsärztlicher Dienst ([martin.vaso@sh.ch](mailto:martin.vaso@sh.ch); [elke.lenzagnes@sh.ch](mailto:elke.lenzagnes@sh.ch))
- Projektleitung Testungen ([nicola.kohler@sh.ch](mailto:nicola.kohler@sh.ch))
- Leitung KFO ([matthias.baenziger@sh.ch](mailto:matthias.baenziger@sh.ch))